



LE 7: Das Recht der europäischen Institutionen

- 7.1 Einführung
- 7.2 Die Hauptorgane
- 7.3 Nebenorgane und Agenturen
- 7.4 Rechtsetzungsverfahren

7.1 Einführung

- Institutioneller Rahmen als Verbundsicherung, Art. 13, Abs. 1, S. 1 EUV (siehe LE 2.6)
- Ermächtigungsprinzip, Art. 13, Abs. 2, S. 1 EUV (siehe LE 6.3)
- Loyalitätspflicht, Art. 13, Abs. 2, S. 2
- Keine – mit Ausnahme EUGH – klassische Gewaltenteilung, aber: Austarierung
- Durchführungsmaßnahmen (Art. 291 AEUV): Mitgliedsstaaten.
- Protokoll über die Übergangsbestimmungen von 2007 (Nr. 8 in: Europarecht, a.a.O.): Abweichungen für eine Übergangszeit

Hinweis: Die Funktionen und Bestimmung des ‚Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik‘ (Art. 18 EUV) siehe LE 10

7.2 Die Hauptorgane der EU (1 von 2)

(Art. 13 Abs. 1, S. 2 EUV)

- 7.21 Überblick

- 7.211 Das Europäische Parlament

- 14 EUV
 - 223-234 AEUV
 - GOEP

- 7.212 Der Europäische Rat

- 15 EUV / Präsident: 15, Abs. 5 und 6 EUV
 - 235-236 AEUV

- 7.213 Der Rat

- 16 EUV
 - 237-243 AEUV
 - Vorsitz: 16, Abs. 2+9 EUV, 236 AEUV
 - Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik: Art. 18 EUV

- 7.214 Die Kommission

- 17 EUV
 - 244-250 AEUV

7.2 Die Hauptorgane der EU (2 von 2)

7.215 Der Gerichtshof der Europäischen Union

(= Gerichtshof + Gericht + Fallgerichte)

- 19 EUV
- 251-281 AEUV
- (+ Satzungen und Verfahrensordnungen)

7.216 Die Europäische Zentralbank (EZB)

- 282-284 AEUV
- + Satzung und Protokolle (Nrn. 35-40 in: Europarecht, a.a.O.)

6.217 Der Rechnungshof

- 285-287 AEUV

7.22 Europäisches Parlament (1 von 4)

Als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten hat es drei wesentliche Aufgaben:

1. Es teilt sich die **gesetzgebende Gewalt** – mit dem Rat in vielen Politikbereichen. Durch die direkte Wahl des Parlaments wird die demokratische Legitimierung des europäischen Rechts gewährleistet.
2. Es übt eine **demokratische Kontrolle** über alle Organe der EU und insbesondere über die Kommission aus. Es stimmt der Ernennung der Kommissionsmitglieder zu (17, Abs. 7 EUV) oder lehnt sie ab und kann einen Misstrauensantrag gegen die gesamte Kommission einbringen (234 AEUV).
3. Es teilt sich die **Haushaltsbefugnis** mit dem Rat und kann daher Einfluss auf die Ausgaben der EU ausüben. In letzter Instanz nimmt es den Gesamthaushalt an oder lehnt ihn ab. (314, Abs. 4 ff. AEUV)
4. Über das Petitionsrecht (Art. 24, 224 AEUV) und den Europäischen Bürgerbeauftragten (Art. 228 AEUV) können Petitionen und Beschwerden erfolgen.

7.22 Europäisches Parlament (2 von 4)

- Die Aufgaben im Einzelnen (AEUV)
 - Haushaltskompetenzen (Art. 314)
 - Mitwirkung an der Gesetzgebung:
 - Die Regel: Verfahren der Mitentscheidung (Art. 289, Abs. 1; Art. 294)
 - Sonderfall: Besonderes Verfahren (289 Abs. 2)
 - Zustimmung bei bestimmten völkerrechtlichen Abkommen (Art. 218, Abs. 6, a),
 - Anhörungspflicht im Übrigen (218, Abs. 6, b)
 - Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten (Art. 49 EUV)
 - Kurationsfunktion
 - Zustimmung zur Ernennung neuer Kommissionsmitglieder und des Präsidenten der Kommission (17, Abs. 7 EUV)
 - Kontrollfunktionen
 - Misstrauensvotum gegen die Kommission (Art. 234)
 - Untersuchungsausschüsse (Art. 226)
 - Initiativrecht (289 Abs. 4)



7.22 Europäisches Parlament, Fraktionen (3 von 4)

7.22 Europäisches Parlament, Länderquoten (4 von 4)

Wegen der ausstehenden Europawahl, keine Mitteilung der demnächst veralteten Zahlen zu Fraktionen und Länderquoten.

7.23 Der europäische Rat (Art. 15, Abs. 2 EUV)

- Impulse für die EU (15, Abs. 1)
- Politische Ziele (=Allgemeine Leitungsaufgaben) (15, Abs. 1)
- Besondere Leitungsaufgaben (22, 26 ff.)
- Vorsitz: 15, Abs. 5
- Präsident des Europäischen Rates: Aufgaben 15, Abs. 6

7.24 Der Rat (1 von 2) (Art. 16 EUV)

Der Rat hat als zentrales Beschlussorgan sechs zentrale Aufgaben (AEUV):

1. Er verabschiedet europäische Rechtsvorschriften. In vielen Bereichen geschieht dies gemeinsam mit dem Europäischen Parlament (Art. 289, 294)
2. Er sorgt für die Abstimmung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. (Art. 5, 121)
3. Er schließt internationale Übereinkünfte zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen ab. (Art. 218)
4. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament genehmigt er den Haushaltsplan der EU. (Art. 314)
5. Auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien entwickelt er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) (Art. 26, Abs. 2 EUV).
6. Er ist der Hauptakteur, mit dem Europäischen Parlament, bei der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und bei der polizeilichen Zusammenarbeit (81-89 AEUV)

7.24 Der Rat - Struktur (2 von 2)

- Je 1 Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf Ministerebene, die in unterschiedlicher Zusammensetzung je nach Sachgebiet im Rat zusammenkommen.
- Insgesamt gibt es verschiedene Zusammensetzungen des Rates, die der Europäische Rat erlässt (236 AEUV):
 - Sonderfall 1: Rat „Allgemeine Angelegenheiten“: 16 Abs. 6 EUV
 - Sonderfall 2: Rat „Auswärtige Angelegenheiten“: 16 Abs. 6 EUV
- Vorsitz: 16, Abs. 9 EUV; 236 b) AEUV

Ausschuss der ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten (Coreper) Art. 16 Abs. 7 EUV

Sonderausschuss Landwirtschaft

Arbeitsgruppen

Generalsekretariat

7.25 Die Kommission (1 von 4)

- Zentrum der Union und Exekutive (Art. 17 Abs. 1 EUV)
- Alleiniges Initiativrecht (Art. 17 Abs. 2 EUV)
- Verhandlungsführung für Abkommen (Art. 207 Abs. 3 AEUV; gfs. Art. 218)
- Gerichtliche Vertretung (Art. 335, S. 2 AEUV)
- Wächter des Unionsrechts (Art. 258 AEUV)
- Haushalt: Entwurf (Art. 314 Abs. 2 AEUV), Ausführung (Art. 317 AEUV), Rechnungslegung (Art. 318 AEUV)

7.25 Die Kommission (2 von 4)

Die Europäische Kommission hat also im Wesentlichen fünf Aufgaben:

1. Sie macht dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften.
2. Sie setzt die EU-Politik um und verwaltet den Haushalt.
3. Sie überwacht (gemeinsam mit dem Gerichtshof) die Einhaltung des europäischen Rechts.
4. Sie kann die Europäische Union auf internationaler Ebene vertreten, zum Beispiel durch Aushandeln von Übereinkommen zwischen der EU und anderen Ländern, sofern der Rat sie dazu ermächtigt.
5. Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (siehe 3 von 4)

7.25 Die Kommission (3 von 4)

Verwaltung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), d.h. der Instrumente der gemeinschaftlichen Strukturpolitik:

Strukturfonds (Art. 175-178 AEUV)

- EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ESF: Europäischer Sozialfonds
- EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abtlg. Ausrichtung

Der Kohäsionsfonds (Art. 177 Abs. 2 AEUV)

Bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sind auch die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten deutlich geworden. Zur Stärkung der Strukturpolitik wurde daher 1993 ein Kohäsionsfonds errichtet, aus dem die Staaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Unionsdurchschnitts unterstützt werden. Das sind Griechenland, Spanien, Irland und Portugal. Im einzelnen werden aus diesem Fonds Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrswege gefördert. (Glossar, a.a.O., S. 62)

7.25 Die Kommission (4 von 4)

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (seit 19.01.2007):

- Der EGF ist ein Instrument, das Arbeitnehmern, die aufgrund der Handelsliberalisierung ihren Arbeitsplatz verlieren, maßgeschneiderte Unterstützung anbietet, damit sie erwerbstätig bleiben oder rasch wieder einen neuen Arbeitsplatz finden können.
- Der neue Fonds wird speziell und direkt die betroffenen Personen – jedoch weder Unternehmen noch Einrichtungen – unterstützen, und zwar durch aktive Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Berufsberatung, Beihilfen für die Arbeitssuche, Mobilitätsbeihilfen, Unterweisung in neuen IKT-Kompetenzen und andere Ausbildungsmaßnahmen sowie unternehmerische Unterstützung einschließlich von Mikrokrediten.
- Der Fonds wird auf Antrag eines Mitgliedstaates eingeschaltet, wenn ein oder mehrere Unternehmen (nationale oder multinationale Unternehmen oder KMU) aufgrund von Strukturveränderungen des Welthandelsgefüges Massentlassungen ankündigen. Der Fonds interveniert nur in Fällen, in denen diese Entlassungen beträchtliche negative Auswirkungen auf eine Region oder einen Wirtschaftssektor haben. (Pressemitteilung der Kommission)



7.26 Der Gerichtshof der EU (siehe LE 14)

7.27 Die europäische Zentralbank (siehe LE 9)

7.28 Der Rechnungshof (Art. 284-287 AEUV) (1 von 3)

- Mitglieder:
 - ein Mitglied je EU-Staat, ernannt auf 6 Jahre (mit Wiederernennungsrecht)
- Organisation:
 - Dem Rechnungshof gehören rund 800 Mitarbeiter an, wozu Übersetzer, Verwaltungsbeamte und Rechnungsprüfer gehören. Die Rechnungsprüfer sind in „Prüfungsgruppen“ eingeteilt, die Berichtsentwürfe erstellen, auf deren Grundlage der Rechnungshof seine Entscheidungen fällt
 - Die Rechnungsprüfer führen häufig Prüfbesuche bei den anderen Organen der EU, in den Mitgliedstaaten und allen anderen Ländern durch, die von der EU Hilfe erhalten. Die Arbeit des Rechnungshofes betrifft zwar in erster Linie Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, aber in der Praxis werden 90% dieser Einnahmen und Ausgaben von nationalen Behörden für die Union verwaltet.

7.28 Der Rechnungshof (Art. 284-287 AEUV) (2 von 3)

Die Hauptaufgabe des Rechnungshofes besteht darin, die einwandfreie Ausführung des Haushaltsplans der EU - also die Recht- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und Ausgaben - zu kontrollieren und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten. Seine Arbeit trägt damit dazu bei, dass die Wirksamkeit und Transparenz des Unionssystems sichergestellt wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben untersucht der Rechnungshof die Bücher aller Personen oder Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben der EU verwalten. Bei Bedarf führt er Kontrollen vor Ort durch. Die Ergebnisse werden in Berichten festgehalten, um die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf eventuelle Probleme zu lenken.

Um diese Aufgabe wirkungsvoll erfüllen zu können, muss der Rechnungshof von allen anderen Organen völlig unabhängig sein, aber gleichzeitig in ständigem Kontakt zu ihnen stehen.

7.28 Der Rechnungshof (Art. 284-287 AEUV) (3 von 3)

Eine seiner Hauptaufgaben besteht darin, das Europäische Parlament und den Rat durch Vorlage eines jährlichen Prüfberichts über das abgeschlossene Haushaltsjahr zu unterstützen. Das Parlament prüft den Bericht des Rechnungshofes eingehend, bevor es beschließt, ob die Verwendung der Haushaltsmittel durch die Kommission gebilligt werden soll. Wenn der Rechnungshof zu einem zufrieden stellenden Ergebnis gekommen ist, legt er dem Rat und dem Parlament auch eine Zuverlässigkeitserklärung vor, mit der eine allgemeine Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes der europäischen Steuerzahler gegeben werden soll.

Schließlich nimmt der Rechnungshof Stellung zu Vorschlägen für EU-Finanzvorschriften und EU-Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung.

Die eigentliche Waffe des Europäischen Rechnungshofes ist die Öffentlichkeitswirkung. Die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit werden nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres in einem Jahresbericht zusammengestellt, der im Amtsblatt der EG veröffentlicht und auf diese Weise der europäischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus kann er jederzeit in Sonderberichten zu bestimmten Gegenständen Stellung nehmen, die ebenfalls im Amtsblatt der EG veröffentlicht werden.

7.3 Nebenorgane

- 7.31 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss
 - Art. 300-304 AEUV
- 7.32 Der Ausschuss der Regionen
 - Art. 300, 305-307
- 7.33 Der Bürgerbeauftragte (des Europäischen Parlaments)
 - Art. 228 AEUV
- 7.34 Der Sonderfall mit eigener Rechtspersönlichkeit: Die Europäische Investitionsbank (Art. 308 f. AEUV)

7.35 Die Agenturen (1 von 4) Allgemeines

- Keine Organe der EU, sondern von der EU geschaffene Einrichtungen, die sehr spezifische fachliche, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben haben.
- Jede Agentur wird durch einen eigenen Rechtsakt geschaffen, in dem ihre Aufgaben festgelegt sind. In den Namen dieser Einrichtungen kommt nicht immer das Wort „Agentur“ vor, sondern auch die Bezeichnungen Zentrum, Institut, Stiftung, Amt oder Behörde.
- Im einzelnen unterscheidet Wolfgang Kilb („Europäische Agenturen und ihr Personal – die großen Unbekannten?“ in: EuZW, 9/2006, S. 268-273):
 - Regulierungsagenturen (im Bereich der klassischen Politikbereiche der Union),
 - EU-Agenturen
 - Exekutivagenturen.
- Die letzteren sollen die Kommission entlasten und spezielle Unionsprogramme durchführen.

(vgl. Kafsack, H.: Europäischer Wildwuchs. FAZ vom 24.3.2010, Nr. 70, S. 13)

7.35 Die Agenturen (2 von 4) Im Einzelnen (Auswahl)

Regulierungsagenturen (1. Säule)

- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)
- Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)
- Europäische Umweltagentur (EUA)
- Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)
- Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)
- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)
- Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)
- Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)
- Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC)

7.35 Die Agenturen (3 von 4) Im Einzelnen

- Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAR)
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)
- Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)
- Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)
- Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
- Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (EZPKK)
- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Europäische GNSS-Aufsichtsbehörde
- Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)
- Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)
- Europäisches Amt für chemische Stoffe (EACS)
- Europäisches Institut für Fragen der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Europäische Agentur für Grundrechte

7.35 Die Agenturen (4 von 4) Im Einzelnen

EU-Agenturen (der früheren 3. Säule)

- Europäisches Polizeiamt (Europol)
- Europäisches Organ zur Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust)
- Europäische Polizeiakademie (EPA)

Die Exekutivagenturen (sechs)

- Vgl. dazu Kilb, a.a.O., S. 271; ferner: EuZW 2/2008, S. 34: Zwei neue Exekutivagenturen zur Unterstützung der Europäischen Forschung; Kafsack, wie oben (1 von 4)

7.4 Die Rechtssetzungsverfahren (AEUV)

- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (294)
- Besonderes Gesetzgebungsverfahren (289 Abs. 2)
 - Anhörungsverfahren
 - Zustimmungsverfahren
- Sonstige Rechtssetzungsverfahren
 - delegierte Rechtsakte (290)
 - Durchführungsrechtsakte (291)